

Kontaktstellen von Betreibern wesentlicher Dienste

NIS Fact Sheet 1/2019

Kontaktstellen von Betreibern wesentlicher Dienste

Betreiber wesentlicher Dienste müssen **innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides**, mit dem sie vom Bundeskanzler als ein Betreiber wesentlicher Dienste gemäß § 16 Abs. 1 NISG ermittelt werden, **eine Kontaktstelle bekanntgeben** (§ 16 Abs. 3 NISG).

Die Kontaktstelle dient dem Zweck, die **Kommunikation** zwischen dem **Bundeskanzler**, dem **Bundesminister für Inneres** oder dem zuständigen **Computer-Notfallteam** mit dem ermittelten **Betreiber wesentlicher Dienste** sicherzustellen. Über die Kontaktstelle können beispielsweise NIS Fact Sheets, IT-Sicherheitswarnungen, Schwachstelleninformationen, IT-Sicherheitslagebilder oder Rückfragen zu Meldungen über Risiken, Vorfälle oder Sicherheitsvorfälle empfangen werden.

Die Bekanntgabe der Kontaktstelle hat **gegenüber dem Bundeskanzler** zu erfolgen, welcher die Kontaktstellendaten dem Bundesminister für Inneres und dem für den Betreiber wesentlicher Dienste zuständigen Computer-Notfallteam übermittelt. An die **Art der Bekanntgabe** an den Bundeskanzler wird kein (Form-)Erfordernis geknüpft, doch sollte eine nachweisbare und dokumentierte Bekanntgabe erfolgen. Dies kann etwa durch E-Mail an nis@bka.gv.at geschehen.

Zu einer **Kontaktstelle** gibt der Betreiber wesentlicher Dienste **zumindest eine E-Mail-Adresse** und **Telefonnummer** an (Kontaktstellendaten). Es kann **nur eine Kontaktstelle** je Betreiber wesentlicher Dienste geben, doch kann die Kontaktstelle aus mehreren Kontaktstellendaten bestehen, was insbesondere dann Sinn macht, wenn ein Betreiber mehrere unterschiedliche wesentliche Dienste erbringt. Im letztgenannten Fall ist für jeden erbrachten wesentlichen Dienst zumindest eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben.

Eine Kontaktstelle erfordert **kein besonders geschultes oder qualifiziertes Personal**, weil die Kontaktstelle nicht für bestimmte technische Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, vorgesehen ist. Es müssen jedoch jedenfalls der **Empfang** und gegebenenfalls die **Weiterleitung der Information gewährleistet sein**. Aus diesem Grund kann es sich auch um ein Organisationspostfach oder um die Kontaktdaten einer Fachabteilung oder natürlichen Person handeln, die beim Betreiber wesentlicher Dienste keine Rolle im Bereich der Netz- und Informationssystemsicherheit wahrnimmt. Wie die Kommunikation des Betreibers wesentlicher Dienste intern ausgestaltet ist, oder welcher Prozesse er sich innerhalb der Unternehmensstruktur bedient, bleibt ihm überlassen. Sinnvoll und effizient erscheint dennoch die Bekanntgabe einer Kontaktstelle, die beim Betreiber

wesentlicher Dienste mit Aufgaben im Bereich der Netz- und Informationssystemsicherheit betraut ist. Es kommen als Kontaktstellen zum Beispiel auch externe IT-Dienstleister in Frage.

Eine „österreichische“ Kontaktstelle bzw. ein österreichischer Standort der Kontaktstelle ist nicht erforderlich. Bei der Einmeldung einer im Ausland gelegenen Kontaktstelle ist aber darauf zu achten, dass eine **Kommunikation** in der **Staatssprache Deutsch** möglich ist.

Die **Meldung von Sicherheitsvorfällen** an das für den Betreiber wesentlicher Dienste zuständige Computer-Notfallteam (§ 19 Abs. 1 NISG) **muss nicht über die Kontaktstelle erfolgen**. Dennoch bietet sich die Meldung eines Sicherheitsvorfalls über die Kontaktstelle an, weil in weiterer Folge eine Kontaktaufnahme durch das Computer-Notfallteam oder den Bundesminister für Inneres wahrscheinlich ist.

Sollte der Bundesminister für Inneres anlassbezogen Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen bzw. zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen (§ 5 Abs. 1 Z 4 NISG) an die Kontaktstelle übermitteln wollen, so wird dies nur geschehen, wenn gegenüber dem Bundesminister für Inneres nachgewiesen wurde, dass die **Kontaktstelle die erforderliche Sicherheit zur Behandlung sensibler Informationen gewährleistet**. Bei der Übertragung von Nachrichten kann dies z.B. durch die Verwendung von Transport-Layer oder Ende-zu-Ende Verschlüsselung sichergestellt werden.

Als Anforderung an die Kontaktstelle sieht § 16 Abs. 3 NISG vor, dass der Betreiber wesentlicher Dienste zumindest in jenem Zeitraum, in dem er seinen wesentlichen Dienst / **seine wesentlichen Dienste** bereitstellt, über die Kontaktstelle erreichbar zu sein hat. Daher ist auf die Erreichbarkeit während der Erbringung des wesentlichen Dienstes abzustellen und nicht etwa auf Büro-Öffnungszeiten.

Änderungen in Bezug auf die Kontaktstelle, zum Beispiel durch das Ausscheiden des als Kontaktstelle benannten Dienstnehmers aus dem Betrieb, sind vom Betreiber wesentlicher Dienste dem Bundeskanzler **unverzüglich bekanntzugeben**.

Sollte eine Kontaktstelle dem Bundeskanzler nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ermittlungsbescheides (§ 16 Abs. 3 erster Satz NISG) oder allfällige zukünftige Änderungen der Kontaktstelle (§ 16 Abs. 3 dritter Satz NISG) bekanntgegeben werden, oder ist der Betreiber wesentlicher Dienste unter der Kontaktstelle nicht in jenem Zeitraum, in dem er seinen/seine wesentlichen Dienst/-e bereitstellt, erreichbar (§ 16 Abs. 3 zweiter Satz NISG), so liegt eine **Verwaltungsübertretung** nach § 26 Abs. 1 Z 1 NISG vor.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Autoren: Bundeskanzleramt, Abteilung I/8 (Cyber Security, GovCERT, NIS-Büro und ZAS) und BMI/II/BVT/5.3-NIS

Wien, 2019

Stand: 26. August 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Inneres ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Abschließende Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen vorbehalten sind.

Alle in diesem NIS Fact Sheet verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an nis@bka.gv.at und nis@bvt.gv.at.